

Stadtbauamt
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 28. Febr. 1986

B e g r ü n d u n g

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Bundesbaugesetz

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" ist für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 420, eine überbaubare Fläche zur Errichtung von Wohngebäuden festgesetzt.

Die Festsetzungen sehen vor, ein 1-geschossiges Gebäude mit ausgebautem Dach und einer Dachneigung von 45-50° zu errichten. Zusätzlich ist es möglich, ein 1-geschossiges Flachdachgebäude zu errichten.

Die Eigentümer beabsichtigen, auf diesem Grundstück zwei 1-geschossige Gebäude mit ausgebautem Dach und einer Dachneigung von 45-50° zu errichten.

Durch diese Bauarten könnte das 1.327 qm große Grundstück mit zwei vollwertig nutzbaren Wohngebäuden bebaut und anschließend geteilt werden.

Diese Bauweise würde sich den nördlich und östlich angrenzenden Grundstücken anpassen.

Im Zuge der flächen- und kostensparenden Bauweise bitten die Antragsteller um entsprechende Änderungen des Bebauungsplanes.

Aus planerischer und städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese Änderung keine negativen Auswirkungen auf das Baugebiet. Die ursprüngliche Plankonzeption bleibt voll erhalten.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)